**Zeitschrift:** Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

**Herausgeber:** Verband Schweizerischer Privatschulen

**Band:** 63 (1990)

**Heft:** [12]

**Artikel:** EG 92 und die Berufsbildung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-852378

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Sie würde

- in jenen Fällen, in denen die EG ein Fähigkeitszeugnis vorschreibt und inhaltliche Mindestanforderungen festlegt, die Freiheit der Kantone gemäss Art. 33 BV beschränken: die Kantone könnten je für sich selber höhere (aber nicht tiefere, vgl. «Naturärzte») Anforderungen stellen. Selbstverständlich muss auch die Bundesgesetzgebung den acquis berücksichtigen.
- In den Fällen, in denen die EG (nur) die Anerkennung fremder Fähigkeitszeugnisse vorschreibt, bestände dagegen durchaus die Möglichkeit, innerhalb der Schweiz ein liberaleres Zulassungssystem zu haben. Diplome aus den Vertragsstaaten, die den EG-Anforderungen entsprechen, haben aber Anspruch auf Freizügigkeit (was die kantonale Teilkompetenz einschränkt); schweizerische (kantonale) Diplome haben nur dann Anspruch auf Freizügigkeit, wenn sie der EG-Norm entsprechen.
- In jedem Fall fallen gegenüber den Vertragsstaaten alle Vorschriften dahin, die die Berufszulassung nur Schweizerbürgern vorbehalten (z. B. Medizinalpersonen, Rechtsanwälte).
- Wo Numerus Clausus-ähnliche Beschränkungen überhaupt noch möglich sind, werden Angehörige aus den Vertragsstaaten wohl mit den Inländern gleichberechtigt sein müssen.
- Schliesslich sind in der Schweiz Regeln zu erlassen
  - um die innerschweizerische Freizügigkeit mindestens auf den Stand der EG-Normen zu bringen (Ausserkantonale dürfen nicht schlechtergestellt werden als EWR-Mitglieder)
  - um festzulegen, welche ergänzenden Bedingungen im Rahmen des Allgemeinen Systems verlangt werden.

*Aus berufspolitischer Sicht*

# EG 92 und die Berufsbildung

Bis in die achziger Jahre wurde in Europa versucht, die Bedingungen, die zur Ausübung eines Berufes berechtigen, zu harmonisieren. In diesem Sinne wurden über 50 Spezialrichtlinien erlassen. Nachdem sich diese Methode als zu umständlich und langwierig erwiesen hatte, ging man zu einem allgemeinen Anerkennungssystem über. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die erste Allgemeine Richtlinie über Hochschuldiplome, die eine mindestens drei jährige Studiendauer bescheinigen. Diese Richtlinie ist vom EG-Rat am 21. Dezember 1988 erlassen worden.

Wesentlich ist, dass nach diesem allgemeinen System

- keine Harmonisierung der Ausbildungsinhalte erfolgt
- nur die Berufsausübung, nicht aber die akademische Anerkennung von Hochschuldiplomen geregelt wird
- es sich um im EG-Raum erworbene Ausbildungen handelt und die Di-

plominhaber EG-Staatsangehörige sind.

## Der Ausgleich von Unterschieden

Um nicht allzu unterschiedliche Ausbildungen akzeptieren zu müssen, kann der Aufnahmestaat vom Bewerber zusätzliche Berufspraxis, Anpassungslehrgänge und Ergänzungsprüfungen verlangen, wenn bezüglich der Dauer und der vom betreffenden Studiengang abgedeckten Fächern zwischen den Anforderungen des Aufnahmestaates und des Herkunftslandes erhebliche Unterschiede bestehen.

## Die Harmonisierung der Berufsabschlüsse

Eine zweite Allgemeine Richtlinie, welche die Hochschuldiplome mit einer unter dreijährigen Studiendauer und die Berufsabschlüsse regelt, liegt erst im Entwurf vor. Sie basiert auf denselben Prinzipien wie die vorerwähnte erste Allgemeine Richtlinie. Was insbesondere die Berufsabschlüsse anbelangt, so ist vorgesehen, dass der Zugang zu einem im Aufnahmestaat reglementierten Beruf dem Angehörigen eines EG-Mitgliedstaates nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden kann, wenn dieser weder ein Diplom noch ein Berufszeugnis besitzt, diesen Beruf aber vollzeitlich drei Jahre lang in einem andern Mitgliedstaat ausgeübt und einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang absolviert hat. Besitzt er das entsprechende Zeugnis, so ist er zur Berufsausübung zuzulassen. Es kann für diesen Fall eine höchstens zweijährige Berufspraxis vorgeschrieben werden, sofern die betreffende Tätigkeit im Herkunftsland nicht reglementiert ist. Die allgemeinen Richtlinien gelten nicht für Berufe, die in einer der 50 spezifischen Richtlinien für einzelne Berufe und Tätigkeiten geregelt sind. Bei sämtlichen Richtlinien erfolgt die Anerkennung der Diplome und Befähigungsausweise mit Hinblick auf den Berufszugang im Aufnahmestaat. Während für verschiedene akademische Diplome und die Tätigkeiten im Kraftverkehr und im Binnenschiffgü-


Erfolg ist lernbar

- Sprachschule im Free-System®
  Einzel-, Gruppen- und Firmenkurse
- Computerkurse
- Maschinenschreiben
- Handelsschule
- Tageshandelsschule
- Arztgehilfinnenschule

SPRACHEN HANDEL ARZTGEHILFINNEN
Bénédict

ST. GALLEN TEL. 071 · 22 55 44
ZÜRICH TEL. 01 · 242 12 60
WINTERTHUR TEL. 052 · 22 38 22
LUZERN TEL. 041 · 23 96 26

terverkehr konkrete Minimalanforderungen an die Ausbildungslehrgänge betreffend Dauer und Inhalt gestellt werden, also eine Harmonisierung verlangt wird, sind bei den übrigen nicht akademischen Berufen keine spezifischen Ausbildungsinhalte vorgeschrieben. Für den Berufszugang genügt in der Regel der Nachweis einer qualifizierten Berufspraxis im Herkunftsland von meist sechs Jahren.

## EG-Leitgedanken: Keine Schlechterstellung

Alle genannten Nachweise können vom Aufnahmestaat nur verlangt werden, wenn der Berufszugang auch für die eigenen Staatsangehörigen vom Nachweis einer Befähigung abhängig gemacht wird. Ausländische Staatsangehörige aus dem EWR dürfen nach dem Leitgedanken der EG nicht schlechter gestellt werden als die eigenen Staatsangehörigen. In der Schweiz mit ihrer liberalen freien Berufszulassung werden deshalb im allgemeinen für die Stufe der gelernten Berufsangehörigen keine Ausbildungsabschlüsse und Berufspraxisnachweise von Personen aus dem EWR verlangt werden können, die bei uns eine selbständige oder unselbständige Berufstätigkeit ausüben wollen. Umgekehrt werden Schweizerbürger jedoch in all denjenigen Staaten, die den entsprechenden Berufszugang reglementiert haben, den nach EG-Recht statuierten Ausbildungs- und Praxisnachweis erbringen müssen.

## Echtes Problem: Höhere Technische Lehranstalten

Wesentliche bildungspolitische Probleme werden sich für uns bei der Frage der Anerkennung unserer Höheren Technischen Lehranstalten und Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen im EWR als Hochschulen mit mindestens dreijähriger Ausbildungsdauer gemäss der ersten Allgemeinen Richtlinie ergeben. Die Schweiz möchte diesbezüglich durchsetzen, dass unseren dreijährigen Höheren Fachschulen dieselbe Anerkennung wie den mit diesen vergleichbaren Fachhochschulen der BRD zugestanden wird. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Schultypen liegt in der Vorbildung. Eine deutsche Fachhochschule kann nur besuchen, wer die Fachhochschulreife besitzt, die nach einem 12jährigen Besuch eines gymnasialen Unterrichts erworben wird. Die Berufslehre in unserem Sinne ist in den meisten EG-Staaten wenig bekannt und wird deshalb auch nicht ohne weiteres als Zulassungsvoraussetzung zu einer Fachhochschule akzeptiert werden. Was kann unser Land in dieser Situation vorkehren? Wir müssen versuchen, die abgeschlossene Berufslehre mit einem zusätzlichen institutionalisierten Schulabschluss als Fachhochschulreife durchzubringen. Dieser Abschluss müsste auch von Personen erworben werden können, die keine Berufsmittelschule besucht und sich extern vorbereitet haben. Für eine Anerkennung unserer Höheren Fachschulen spricht, dass die gesamte Ausbildungsdauer über die

Berufslehre bis zum Eintritt in eine dreijährige Höhere Fachschule zwölf oder dreizehn Jahre beträgt und somit von der Ausbildungsdauer her mit einer Fachhochschulreife im EWR verglichen werden kann.
Sollte dies nicht gelingen, wird man sich in unserem Land überlegen müssen, ob wir auf einen rein schulischen Ausbildungsgang als Zulassungsvoraussetzung zu unseren heutigen bewährten Höheren Fachschulen umschwenken wollen. Damit würde eine Stärke unseres heutigen Systems, nämlich den Praxisbezug der Absolventen, preisgegeben.

## Wichtiges Datum

Die Generalversammlung 1991 findet am
**Freitag, 3. Mai 1991,**
**ca. 10.00 Uhr,**
**im Schloss Hünigen,**
**3510 Konolfingen**
statt. Bitte reservieren Sie sich schon heute diesen wichtigen Termin in Ihrer Agenda.

## Date importante

L'assemblée générale 1991 aura lieu le
**vendredi 3 mai 1991**
**à 10 heures env.**
**au Château Hünigen**
**3510 Konolfingen.**
Veuillez noter aujourd'hui déjà dans votre agenda cette date importante.

# L'Association Vaudoise des Ecoles Privées (AVDEP) cinquantenaire!

C'est le 24 novembre 1940 en effet que quelques directeurs d'écoles déterminés et dynamiques constituaient «l'Association Vaudoise des Directeurs et Directrices d'Institutions d'Enseignement Privé» (AVDIP). Ces valeureux prédécesseurs exprimaient alors en termes clairs et simples, à la fois la haute opinion qu'ils se faisaient de leur mission de pédagogues et la sagesse de leurs intentions:

- maintien de la bonne renommée de l'enseignement privé,
- défense des intérêts de la profession,
- développement des liens de solidarité et de bonne entente entre les membres,
- amélioration de l'organisation scolaire, des méthodes d'instruction et de l'éducation.

L'initiative de ces pionniers allait connaître, comme toute entreprise humaine, des jours heureux et d'autres sombres, mais la valeur de l'institution, les signes nombreux de son utilité pour la cause de l'enseignement allaient non seulement lui permettre de survivre, mais bien de prospérer.
Au fil des ans, l'AVDEP a grandi jusqu'à regrouper aujourd'hui près de 60 écoles, représentant une capacité d'accueil de quelque 8000 élèves. Il n'est pas inutile de rappeler au passage le très important apport économique, direct et surtout indirect, qu'un